

über die Einziehung einer Wegefläche nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW – Verbindungsweg im Bereich Lüffringhausen I

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 beschlossen, den Weg Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 7, Flurstücke 886, 887, 889, 890, 891, 892, 893, 897, 898, 899, 900, 996 und 997 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in derzeit geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024, in Kraft getreten am 1. Januar 2025 geltenden Fassung einzuziehen, da ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht.

Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Gemäß § 7 StrWG NW in der zurzeit gültigen Fassung wird die Einziehung der vorgenannten öffentlichen Wegefläche hiermit angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wermelskirchen, den 14.07.2026


Bernd Hibst
Bürgermeister